

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2745
Urteil Nr. 83/2004 vom 12. Mai 2004

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter am Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2003 in Sachen F. Smeets und anderer, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches, indem er im Rahmen der Aufstellung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans nicht ermöglicht, daß einem Konkurschuldner, der für nicht entschuldbar erklärt worden ist, Erlaß der Schulden gewährt wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und führt er in Anbetracht der Zielsetzungen des Gesetzes eine ungerechtfertigte Diskriminierung ein, indem er

- einerseits den Gläubigern der Konkurschuldner, die für nicht entschuldbar erklärt worden sind, den Vorteil der kollektiven Schuldenregelung versagt, die durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 eingeführt wurde, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1998 veröffentlicht wurde und am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, und durch das Gesetz vom 19. April 2002 abgeändert wurde,

- andererseits dem Kläger, einem für nicht entschuldbar erklärten Konkurschuldner, den Vorteil der Regelung versagt, während der Kläger, der Nichtkaufmann ist, wohl den Vorteil dieser Regelung genießen kann, und zwar sogar dann, wenn er mit dem Ziel, Kredite aufzunehmen, die seine Finanzkraft übersteigen, wissentlich falsche Erklärungen abgegeben und bei der Verwaltung seines Vermögens unentschuld bare Fehler gemacht hat? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches, dessen Paragraph 3 Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, bestimmt:

« § 1. Reichen die in Artikel 1675/12 § 1 vorgesehenen Maßnahmen nicht aus, um das in Artikel 1675/3 Absatz 3 erwähnte Ziel zu erreichen, kann der Richter auf Anfrage des Schuldners über jeden anderen teilweisen Schuldenerlaß, selbst in bezug auf das Kapital, befinden, unter folgenden Bedingungen:

— Alle pfändbaren Güter werden auf Initiative des Schuldenvermittlers gemäß den Regeln der Zwangsvollstreckung realisiert. Die Verteilung erfolgt unter Wahrung der Gleichheit der Gläubiger, unbeschadet der rechtmäßigen Vorrangsgründe;

— Nach Realisierung der pfändbaren Güter wird der vom Schuldner noch geschuldete Restbetrag Gegenstand eines Schuldenregelungsplans unter Wahrung der Gleichheit der

Gläubiger, mit Ausnahme dessen, was die laufenden, in Artikel 1412 Absatz 1 erwähnten Unterhaltspflichten betrifft.

Unbeschadet des Artikels 1675/15 § 2 wird der Schuldenerlaß nur gewährt, wenn der Schuldner dem vom Richter auferlegten Schuldenregelungsplan nachgekommen und keine Besserung der Finanzlage des Schuldners vor Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans eingetreten ist.

§ 2. Im Urteil ist die Dauer des gerichtlichen Schuldenregelungsplans, die zwischen drei und fünf Jahren liegt, vermerkt. Artikel 51 findet keine Anwendung.

§ 3. Der Richter kann keinen Schuldenerlaß für folgende Schulden gewähren:

— Unterhaltsschulden, die am Tag der Entscheidung, durch die der gerichtliche Schuldenregelungsplan erlassen wird, noch nicht fällig sind;

— Schulden, die Schadenersatz beinhalten, der für die Wiedergutmachung einer durch eine Straftat verursachten Körperverletzung zuerkannt worden ist;

— Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben.

[...]»

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob Paragraph 3 dieses Artikels mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern er nicht den Erlaß der Schulden eines Konkursschuldners, dessen Konkurs für nicht entschuldbar erklärt worden ist, erlaubt. Er würde demzufolge sowohl den Gläubigern des Konkursschuldners als auch dem Konkursschuldner selbst den Vorteil dieses Verfahrens versagen, während ein Nichtkaufmann wohl den Vorteil dieser Regelung genießen würde, und zwar sogar dann, wenn er wissentlich falsche Erklärungen abgegeben oder bei der Verwaltung seines Vermögens unentschuldbare Fehler gemacht hat, um Kredite aufnehmen zu können, die seine Finanzkraft übersteigen.

B.3.1. Das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung, das durch das Gesetz vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregelung und die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs gepfändeter unbeweglicher Güter eingeführt worden ist, hat hauptsächlich zum Ziel, die Finanzlage des überschuldeten Schuldners zu sanieren, indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, im Rahmen des Möglichen seine Schulden zu zahlen, und gleichzeitig garantiert wird, daß er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes vom 5. Juli 1998). Die Finanzlage der überschuldeten Person wird erfaßt, und diese

wird dem unkontrollierten Druck der Gläubiger entzogen durch das Eingreifen des Schuldenvermittlers, der laut dem neuen Artikel 1675/6 desselben Gesetzbuches durch den Richter bestellt wird, nachdem dieser über die Annehmbarkeit des Antrags auf kollektive Schuldenregelung befunden hat. Durch die Annehmbarkeitsentscheidung entsteht eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge (Artikel 1675/7 desselben Gesetzbuches).

B.3.2. Der Schuldner schlägt seinen Gläubigern vor, einen gütlichen kollektiven Schuldenregelungsplan unter richterlicher Aufsicht zu vereinbaren; der Richter kann einen gerichtlichen Schuldenregelungsplan auferlegen, wenn keine Vereinbarung getroffen wird (Artikel 1675/3). Dieses Fehlen einer Vereinbarung wird durch den Schuldenvermittler festgestellt (Artikel 1675/11). Der gerichtliche Schuldenregelungsplan kann eine Reihe von Maßnahmen enthalten, wie z.B. den Aufschub oder die Neuverteilung der Zahlung der Schulden oder den vollständigen oder teilweisen Erlaß der Aufschubzinsen, Entschädigungen und Kosten (Artikel 1675/12) und, wenn durch diese Maßnahmen die finanzielle Situation des Schuldners nicht geregelt werden kann, jeden anderen teilweisen Erlaß von Schulden, selbst in bezug auf das Kapital, vorausgesetzt, die in 1675/13 festgelegten Bedingungen sind erfüllt worden. Aus den Vorarbeiten zum Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches wird ersichtlich, daß dieser Paragraph abgefaßt und angenommen wurde, um der Realität der Überschuldung Rechnung zu tragen: « Schuldner sind zahlungsunfähig, und die wirtschaftliche Logik kann nicht zulassen, daß diese Personen sich in den wirtschaftlichen Untergrund zurückziehen und der Gesellschaft zur Last fallen. Sie müssen wieder in das Wirtschafts- und Sozialsystem eingegliedert werden, indem man ihnen die Möglichkeit eines Neubeginns gibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 45).

B.3.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 1675/13 geht ferner hervor, daß der Gesetzgeber strenge Bedingungen für den Erlaß der Schulden in der Hauptsumme vorgeschrieben hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 44).

Der Gesetzgeber hat außerdem ausdrücklich vorgesehen, daß gewisse Schulden nicht erlassen werden können, insbesondere die Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens bestehen bleiben. Dieser Ausschluß wurde folgendermaßen

gerechtfertigt: « Es ist [...] logisch, daß in dem Fall, wo das Handelsgericht entschieden hat, einem Konkursschuldner den Vorteil der Entschuldbarkeit und damit des Schuldenerlasses zu verweigern, diese Entscheidung nicht im Rahmen eines späteren Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung revidiert werden kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nrn. 1073/1-1074/1, S. 47). Ferner wurde festgehalten: « Der Umstand, daß gewisse Schulden nicht erlassen werden können, hat nicht zur Folge, daß sie gegenüber anderen Schulden vorzugsweise beglichen werden. Wenn diese Schulden von ihrer Beschaffenheit her vorrangig sind, werden sie selbstverständlich mit dem Ergebnis aus der Veräußerung der mit einem rechtmäßigen Vorrangsgrund behafteten Güter beglichen. Der nicht beglichene Teil wird in die Masse aufgenommen und anteilmäßig auf die gleiche Weise bezahlt wie die anderen Schulden. Der Unterschied zu den anderen Schulden besteht darin, daß der nicht beglichene Teil nach der vollständigen Erfüllung des Schuldenregelungsplans weiterhin bezahlt werden muß » (ebenda).

B.4. Die Konkursgesetzgebung bezieht sich nur auf Personen in ihrer Eigenschaft als Kaufleute. Die durch das Konkursgesetz vom 8. August 1997 angestrebte allgemeine Zielsetzung besteht darin, « vor allem Einfachheit und Transparenz zu gewährleisten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 1), und zwar aus einer Sorge um das Allgemeinwohl heraus. Der Gesetzgeber hat nämlich geurteilt, daß « die Unternehmen, die in Schwierigkeiten stecken, die öffentliche Ordnung stören. Sie sind ein Risiko für die wirtschaftliche Lage ihrer Gläubiger, gefährden die Arbeitsplätze der Arbeitnehmer und kosten die Behörden unverhältnismäßig viel » (ebenda).

B.5. Der durch den Gesetzgeber zwischen den Kaufleuten und den Nichtkaufleuten vorgenommene Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium und entbehrt nicht der Relevanz zum angestrebten Ziel. Die Insolvenz eines Kaufmannes zieht nämlich hinsichtlich der Wirtschaft im allgemeinen und hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen den kommerziellen Interessen andere Folgen nach sich als diejenigen, die aufgrund der Zahlungseinstellung eines gewöhnlichen Schuldners entstehen.

B.6. Indem der Gesetzgeber es dem Richter nicht erlaubt hat, einen Erlaß der Schulden eines Konkursschuldners, die nach Aufhebung des Konkursverfahrens übrigbleiben, zu gewähren, hat er eine Unterscheidung vorgenommen, die auf einem objektiven Kriterium beruht und nicht einer Sachdienlichkeit hinsichtlich der Zielsetzung entbehrt. Der Gesetzgeber wollte nämlich für die in

Konkurs gegangenen Kaufleute ein spezifisches Verfahren zur Liquidation der Güter organisieren und ein anderes, spezifisches, für die übrigen, die ihre Schulden nicht begleichen können. Sicherlich ist es möglich, daß eine Person, die die Eigenschaft als Kaufmann besessen hat, ungeachtet dessen, ob über sie der Konkurs verhängt wurde oder nicht, in den Genuß des Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung gelangen kann. Artikel 1675/2 des Gerichtsgesetzbuches erlaubt es ihr nämlich, einen Antrag auf Erhalt einer kollektiven Schuldenregelung sechs Monate entweder nach Einstellung ihres Handelsgeschäftes oder nach Aufhebung des Konkursverfahrens einzureichen. Es ist jedoch gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber im Falle eines Konkurses keinen Schuldenerlaß erlaubt, der bereits vor dem Handelsgericht erörtert wurde, das durch eine rechtskräftige Entscheidung über diesen Erlaß geurteilt hat.

Im übrigen hat der angeprangerte Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen für die Gläubiger, die das Recht auf Ausübung ihrer Klage im Falle der Rückkehr des Schuldners zu einer besseren Situation oder beim Ablauf des gerichtlichen Schuldenregelungsplans behalten. Er hat ebenfalls keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf den Konkurschuldner, da der Hof in seinen Urteilen Nr. 18/2003 vom 30. Januar 2003 und Nr. 38/2003 vom 3. April 2003 den Standpunkt vertreten hat, daß Artikel 1675/13 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, in der Auslegung, daß er nicht die Möglichkeit ausschließt, daß eine Person, die sich als vollständig und endgültig zahlungsunfähig erweist, in den Genuß eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans gelangt, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikel 23, verstößt.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insofern Artikel 1675/13 § 3 des Gerichtsgesetzbuches im Rahmen der Aufstellung eines gerichtlichen Schuldenregelungsplans nicht ermöglicht, daß einem nicht für entschuldbar erklärten Konkurschuldner Schuldenerlaß gewährt wird, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior